Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 28 (1936)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dem baselstädtischen Hafen fehlt es, auch nach Erstellung des zweiten Hafenbeckens in Kleinhüningen, an Gelände für Industrie-Niederlassungen. In dieser Beziehung werden Birsfelden und Au mit ihren langen Umschlagsfronten und ausgedehnten Lagerplätzen sehr günstige Möglichkeiten bieten. Als Hauptinteressenten haben sich bereits die Kohlenimportfirmen, die einen grossen Kohlenlagerplatz zu erstellen gedenken, gemeldet. Mit den Benzinimportfirmen sind Unterhandlungen im Gang über die Erstellung neuer Tankanlagen. Auch Reedereien beabsichtigen in Birsfelden Anlagen zu erstellen. Die Zufahrt für die Schiffe darf als gesichert betrachtet werden. Von Basel bis Birsfelden ist eine Fahrrinne vorhanden, die bei Niederwasser eine Wassertiefe von 2 m aufweist. Für die Durchfahrt der mittleren Rheinbrücke und die Fahrt nach Rheinfelden werden, wie dies bereits heute geschieht, starke Motorschlepper verwendet werden müssen. Die Erstellung der neuen Hafenanlagen wird zu einer Verlegung des Flugplatzes führen. Die Kündigung des Pachtvertrages ist bereits im Jahre 1935 erfolgt.

Das vorliegende Projekt sieht von der Erstellung eines Hafenbeckens ab, nimmt aber auf den für einen späteren Kraftwerkbau vorgesehenen Aufstau des Rheins Rücksicht. Der jetzige Ausbau umfasst vier Bauobjekte: den Rheinquai Birsfelden, den Rheinquai in der Au, den Hafenbahnhof und die Hafenbahn. Die beiden Hafenquais werden in ihrer Ausdehnung durch Felsvorkommnisse im Rheinbette beschränkt. Zur Herstellung der notwendigen Fahrwassertiefe längs der Verladequais muss an beiden Orten Kies ausgebaggert werden. Der Rheinhafen Birsfelden besitzt eine 600 m lange, horizontal verlaufende Uferfront. Längs der oberen Kante der Böschung verlaufen auf der Höhe des Hafenareals die üblichen drei Quaigeleise. Der Flächeninhalt des verpachtbaren Lagerplatzareals beträgt insgesamt 55 000 m². In der Au, wo das Ufergelände einige Meter tiefer liegt als in Birsfelden, muss es für die Hafenanlage künstlich erhöht werden. Hiezu soll in erster Linie der in Birsfelden gewonnene Abtrag verwendet werden. Im übrigen soll der Auhafen eine ähnliche Anordnung und Ausrüstung erhalten wie der Birsfelder Hafen. Seine Quailänge misst 315 m und das Lagerplatzareal 25 000 m². Der Hafenbahnhof, der auf dem Wald- und Wiesland der Au projektiert ist, besteht in der Hauptsache aus zwei Geleisegruppen: der Gruppe Ein- und Ausfahrtgeleise und der Gruppe der Verteilgeleise. Die ca. 2½ km lange Hafenbahn verbindet den Hafenbahnhof mit dem Rangierbahnhof der SBB bei Muttenz. Für die Hafenanlagen ist insgesamt ein Landerwerb von rund 260 000 m² erforderlich, wovon sich 50 000 m² im Besitze der Kantonalbank befinden. Für die Ausführung sämtlicher Bauarbeiten wird eine Bauzeit von mindestens zwei Jahren benötigt.

Die Kosten für die einzelnen Bauobjekte sind im Voranschlag wie folgt berechnet worden:

Hafenanlage Birsfelden	Fr. 1 917 000.—
Auhafen	Fr. 1 057 000.—
Hafenbahnhof in der «Au»	Fr. 913 000.—
Hafenbahnhof	Fr. 1 013 000.—
Zusammen	Fr. 4 900 000.—

Die Jahreskosten wurden mit Fr. 285 000.— veranschlagt. Die jährlichen Einnahmen werden, wenigstens in den ersten Jahren, zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Deshalb ist bei den Bundesbehörden ein Subventionsgesuch eingereicht worden.

Ein Wasserrechtsstreit.

(Aus dem Bundesgericht.)

Die Wasserrechtskonzession der Gornergratbahn beruht auf einem Vertrag, der 1895 zwischen der Gemeinde Zermatt und dem für die noch zu gründende Gesellschaft handelnden Architekten Haag geschlossen wurde. Darin wurde der Bahn von der Gemeinde das Recht verliehen, dem Findelenbach 1 bis 1½ Kubikmeter Wasser je Sekunde mit einem Gefälle von 150—200 m zu entnehmen, unter folgendem Vorbehalt: «Die Gemeinde Zermatt verbleibt Eigentümerin des durch die projektierte Wasserwerkanlage nicht in Anspruch genommenen Wasserquantums im Findelenbach, soll aber durch weitere Kraftabgabe die hierdurch stipulierten Wasserrechte zugunsten des Käufers in keiner Weise beeinträchtigen.» Für die Abtretung hatte die Bahn 12 000 Fr. an die Munizipalgemeinde zu leisten.

Schon 1892 hatte sich die Gemeinde Zermatt an einem Syndikat beteiligt, das ein Elektrizitätswerk für den Strombedarf der Gemeinde errichtete, und dieser Gruppe eine Wasserrechtskonzession verliehen mit der Verpflichtung, keinem Konkurrenzunternehmen eine ähnliche Konzession zu erteilen. Zur Erweiterung ihrer Wasserversorgung liess die Gemeinde 1931 an dem ihr gehörenden Talhang des Findelenbaches oberhalb der Wasserfassung für das Elektrizitätswerk der Bahn einige Quellen fassen. Hierauf stellte die Gornergratbahn-Gesellschaft beim Walliser Kantonsgericht (als der für Streitigkeiten im Sinne von Art. 71 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes zuständigen Instanz) folgende Klagebegehren: 1. die G. G. B. habe das Recht, die genannte Wassermenge zu entnehmen und während des ganzen Jahres zu fassen; 2. sie sei berechtigt, die so gewonnene Kraft nach Belieben ohne Gegenleistung an die Gemeinde Zermatt zu verwenden, vorbehältlich der Verpflichtung zum Betriebe der Bahn; 3. die Gemeinde habe nicht das Recht, die dem Findelenbach zufliessende Wassermenge zu vermindern, solange dieser nicht das in der Konzession vorgesehene maximale Quantum liefere, da-

her sei die Fassung von 1931 widerrechtlich, der frühere Zustand wieder herzustellen und die Bahn mit 1000 Fr. zu entschädigen.

Das Kantonsgericht erkannte der Bahngesellschaft das Recht zu, die im Vertrage genannte Wassermenge zu entnehmen und während des ganzen Jahres ohne weitere Belastung frei zu benützen, «insoweit durch diese Nutzung berechtigte Interessen der Gemeinde und Burgerschaft Zermatt nicht verletzt werden.» Vorbehalten wurden ferner die Pflicht zum Betriebe der Bahn und die sonstigen der Gemeinde gegenüber vertraglich übernommenen Verpflichtungen. Die übrigen Begehren der Klage wurden abgewiesen.

Die Munizipalgemeinde Zermatt reichte dem Bundesgericht Beschwerde ein, indem sie beantragte, das zweite Begehren der Bahngesellschaft sei gleichfalls abzuweisen. In der Begründung führte sie aus, man könne der Bahngesellschaft wohl zumuten, den Strom unbenützt zu lassen für die Zeit, während der die Bahn nicht in Betrieb sei, denn seit dem Uebergang zum Winterbetrieb handle es sich dabei nur noch um einen Leerlauf für kurze Zeit. Wäre die Konzession nicht in diesem Sinne ausgelegt worden, so hätte die Gemeinde nicht das Risiko übernommen, ein Gemeindewerk mit einem Kostenaufwand von über einer halben Million auszubauen. Dieses Werk und damit die Gemeinde würden ruiniert, wenn die Bahngesellschaft zur schrankenlosen Abgabe von Strom berechtigt werde. Zugleich lief eine Beschwerde der Gornergratbahn-Gesellschaft gegen das kantonsgerichtliche Urteil ein, welche verlangte, die im Urteil für die freie Verwendung des Wassers gemachte Einschränkung sei aufzuheben und einzig die Pflicht zum Bahnbetrieb sowie anderweitig vertraglich eingegangene Verpflichtungen vorzubehalten.

Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte demnach in ihrem Urteil vom 21. März zu entscheiden, ob die Bahn nach dem Vertrage von 1895 befugt sei, die überschüssige Kraft ohne Zustimmung der Gemeinde anderweitig zu verwerten. Der Wortlaut des Vertrages sprach eher gegen diese Auffassung, denn er nennt als einzigen Zweck der Wasserrechtsverleihung die Erzeugung der für den Bahnbetrieb benötigten Kraft. Im Zeitpunkte des Vertragsschlusses kam aber eine Verwendung überschüssiger Kraft noch kaum in Frage und es ist nicht anzunehmen, der Vertrag habe die Kraftverwertung für andere Zwecke absichtlich ausschliessen wollen, denn sobald sich die Möglichkeiten für die Verwertung überschüssiger Kraft bieten, wäre deren Ausschluss volkswirtschaftlich unvernünftig und die Konzession darf nicht so ausgelegt werden, dass sie zu unvernünftigen Ergebnissen führen muss. Indessen darf daraus nicht geschlossen werden, dass die G. G. B. den Strom völlig frei verwerten, ihn auch auf dem Gemeindegebiet abgeben und so das Gemeindewerk nach Belieben konkurrenzieren könne. Es ist vielmehr anzunehmen, der Vertrag enthalte eine Lücke, weil er nicht festsetze, unter welchen Bedingungen die G. G. B. überschüssige Kraft anderweitig verwerten dürfe.

Wie bei einem privatrechtlichen Vertrag kann auch bei einem Verwaltungsakt eine Lücke vom Richter ausgefüllt werden, doch ist die vom Kantonsgericht hierzu gewählte Klausel — Vorbehalt der «berechtigten Interessen» der Gemeinde — zu unbestimmt. Muss die Verwendung überschüssiger Kraft gestattet werden, weil das Gegenteil unrationell wäre, so darf anderseits diese Verwendung nicht auf dem Gebiete der Gemeinde Zermatt erfolgen, wo sie das Gemeindewerk konkurrenzieren würde. Zwar kann dem Gemeindewerk, falls es selber Strom nach aussen abgeben will, auch daraus eine Konkurrenz erwachsen, dass die G. G. B. ausserhalb des Gemeindegebietes Kraft abgibt, aber ausserhalb der Gemeinde Zermatt kann das Gemeindewerk keine Monopolstellung beanspruchen. Für die ausserhalb dieser Gemeinde abgegebene Kraft hat die Bahn der Gemeinde eine Vergütung zu leisten, die nicht so hoch sein darf, dass sie eine Gewinnbeteiligung bildet, sondern nur, im Hinblick auf den erweiterten konzessionsmässigen Gebrauch der Wasserkraft, den Charakter eines Wasserzinses haben soll und daher auf ein Zehntel Rappen je Kilowattstunde festgesetzt wird. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der G. G. B. zum konzessionsmässigen Betrieb der Bahn und sonstige vertraglich übernommene Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und Bürgerschaft Zermatt. Im übrigen wurden die weitergehenden Begehren der Parteien abgewiesen.

Die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz.

II. Teil.

Speicherungsmöglichkeiten im Reuss- und Limmatgebiet.

Heft Nr. 1 der Schweizerischen Wasser- und Energiewirtschaft vom 25. Januar 1934 enthält eine ausführliche Besprechung der Ende 1932 erschienenen Mitteilung Nr. 25 des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in Bern. Diese umfangreiche Publikation bildete den I. Teil der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse über die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Speicherungsmöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie im Aaregebiet. Das Amt für Wasserwirtschaft hat sich die Aufgabe gestellt, die sämtlichen Flussgebiete der Schweiz nach einem grundlegenden einheitlichen Schema auf Speicherungsmöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie zu untersuchen.

Nunmehr liegt auch der II. Teil, das Ergebnis der die Flussgebiete der Reuss und Limmat betreffenden Studien über Akkumulierungsmöglichkeiten vor, niedergelegt in Mitteilung Nr. 26. Der stattliche Band, in gewohnter mustergültiger Aufmachung ist 1935 erschienen und kann bezogen werden zum Preis von 25 Fr. beim Sekretariat des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in Bern und in allen Buchhandlungen. Die bei der Projektierung und Kostenberechnung der Wasserkraftwerke angewandten Grundsätze sind im Abschnitt «Allgemeine Ausführungen» in Mitteilung Nr. 25 dargelegt und es ist darüber im erwähnten Heft Nr. 1 vom 25. Januar 1934 eingehend berichtet worden. Der Einleitung in Mitteilung Nr. 26 ist zu entnehmen, dass die Ausbaugrösse der Werke auch für die im II. Teil behandelten Anlagen bestimmt wurde im Hinblick auf einen täglich siebenstündigen Betrieb der während der sieben Monate Oktober-April konstant verfügbaren Winterenergiemenge. Diese Annahme wurde für die kleinern und mittleren Werke unverändert beibehalten. Die Studien ergaben aber, dass für sehr grosse Speicherwerke (im vorliegenden Band betrifft es die Werke Andermatt und Erstfeld) die Wahl einer kleinern Ausbaugrösse angezeigt war. Der Ausbaufaktor, das heisst das Verhältnis der Ausbauleistung zur durchschnittlich möglichen Winterleistung wurde für diese Werke zu 2.20 angenommen. Die grösstmögliche Spitzenleistung dieser Werke wäre also nicht grösser als das 2,20fache ihrer durchschnittlichen siebenmonatigen Winterleistung und daraus ergibt sich für diese Anlagen ein Ausbau auf $\frac{24}{2.2} = 11$stündigen Winterbetrieb (Winter zu sieben Monaten angenommen); in der vorerwähnten Einleitung sind die sich aus dieser Annahme ergebenden Vorteile angeführt. Natürlich bleibt es den Detailstudien

vorbehalten, für jeden einzelnen Fall auf Grund eingehender Wirtschaftlichkeitsberechnungen und unter Berücksichtigung der Konsumsbedürfnisfrage den zweckmässigen Ausbaufaktor zu ermitteln. Für das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft konnten aber solche Detailstudien nicht in Frage kommen; bei den von ihm durchgeführten generellen Studien musste nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen werden, da sonst die Arbeit zu kompliziert und zeitraubend und damit auch zu kostspielig geworden wäre. Aus der Einleitung ist erfreulicherweise zu ersehen, dass das Amt von den in Fachzeitungen anlässlich der Besprechung der Mitteilung Nr. 25 geäusserten Wünschen und Anregungen Notiz genommen hat und darauf zurückkommen wird in den Schlussbetrachtungen, die in den allgemeinen Ausführungen in Mitteilung Nr. 25 bereits in Aussicht gestellt worden sind für den Zeitpunkt, wo die die sämtlichen Flussgebiete der Schweiz umfassenden Studien abgeschlossen sind.

Bei der Ausgestaltung der vorliegenden Publikation würden die gleichen Grundsätze beachtet wie beim I. Teil. Der Projektbericht gibt zuerst in einem Abschnitt «Allgemeines» einen kurzen Werkbeschrieb, dann folgen Angaben über die für die Durchführung der Studien verwendeten Unterlagen, über die geologischen Verhältnisse, über Wassermengen, Gefälle, Leistungs- und Energieproduktion, sowie Bau- und Gestehungskosten. Für jedes Werk sind dann in gleicherweise beigefügt die nötigen Uebersichtskarten, zeichnerische Darstellungen: Längenprofile, Diagramme der Wassermengen und Leistungen, geologische Profile der Sperrstellen, Diagramme der Wasserspiegelflächen, Staubeckeninhalte und Staumauer kubaturen, Situationspläne der Sperrstellen bzw. Staubecken im Maßstab 1 : 2500 bis 1 : 10 000; ergänzt werden diese Unterlagen durch Photographien der Staubecken und Sperrstellen, wobei es sich meistens um ausgezeichnet gelungene Fliegeraufnahmen handelt.

Es kann natürlich nicht in Frage kommen, im Rahmen dieser kurzen Abhandlung die in der Publikation behandelten 17 Wasserkraftprojekte und die 22 Fälle, in denen eine Speicherung nicht in Betracht gezogen wurde, auch nur auszugsweise zu beschreiben. Immerhin seien einige kurze Angaben gemacht. Im *Reussgebiet* ist die Speicherungsmöglichkeit für folgende 12 Kraftwerke untersucht worden: Lucendro, Andermatt, Erstfeld, Brunniboden, Hüfi, Obersee, Waldnacht, Muotatal, Drachenried, Krutacher, Eigental und Rümlig. Von diesen 12 Werken sind 5 als reine Winterkraftwerke vorgesehen, 3 Werke mit vorwiegender Winterenergieabgabe, 3 wären Jahreskonstantwerke und für 1 Werk würde das Speicherbecken nicht ausreichen, um eine konstante Energieproduktion über das Jahr zu ermöglichen. Die Staubecken dieser 12 Anlagen würden über einen nutzbaren Wasserinhalt von 707,6 Millionen m³ (Andermatt allein 421 Mill. m³) verfügen; die installierte Turbinenleistung würde total 912 000 PS betragen (Andermatt allein 410 000 PS, dazu Erstfeld 145 000 PS). Die mögliche 24stündige Energieproduktion in Hochspannung ab den 12 Zentralen wurde ermittelt zu 1299,4 Millionen kWh für die 7 Wintermonate (Andermatt und Erstfeld allein 939 Mill. kWh) bzw. zu 201,9 Millionen kWh für die 5 Sommermonate. Die Baukosten sind berechnet worden zu insgesamt 639,7 Millionen Franken (Andermatt allein 202 Mill. Fr.). Es wurden im Reussgebiet noch 16 Fälle untersucht, für die aber eine Speicherung aus den in der Publikation angeführten Gründen nicht in Betracht gezogen wurde.

Im *Limmatgebiet* ist für 5 Anlagen Speicherung in Aussicht genommen worden, nämlich für die Werke Tierfehd, Niederenbach, Merlen mit Quarten I und Quarten II. Ferner sind 6 Fälle untersucht worden, für die aber eine Speicherung nicht in Betracht gezogen wurde. Von den 5 Werken wären die ersten vier reine Winterwerke, Quarten II aber ein Jahreskonstantwerk. Der nutzbare Wasserinhalt der Speicherbecken der 5 Anlagen würde total 111,5 Millionen m³ betragen (Tierfehd: Limmernboden 52,9 Mill. m³, Muttensee 19,6 Mill. m³); vorgesehen ist eine zu installierende Turbinenleistung von total 283 000 PS (Tierfehd allein 180 000 PS). Die mögliche 24stündige Energieproduktion wurde ermittelt zu 282,9 Mill. kWh für die 7 Wintermonate (Tierfehd allein 181,8 Mill. kWh) bzw. zu 11,0 Mill. kWh für die 5 Sommermonate (Werk Quarten II) in Hochspannung ab Zentralen. Die Baukosten würden 202,7 Millionen Franken betragen.

In den tabellarischen Zusammenstellungen über die beiden untersuchten Flussgebiete sind auch die entsprechenden Angaben über die bereits erstellten Hochdruckwerke mit Saisonspeicherung enthalten, was für Vergleichszwecke sehr wertvoll ist. Eine Uebersichtskarte im Maßstab 1 : 250 000 mit Eintragung der bereits bestehenden Saisonspeicherwerke sowie der Werke mit noch nicht ausgenützten Speicherungsmöglichkeiten im Reuss- und Limmatgebiet vervollständigt die Publikation des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in Bern, die allen Interessenten aufs wärmste empfohlen werden kann.

Kd.

Geschäftliche Mitteilungen, Verschiedenes, Literatur

A.G. Bündner Kraftwerke Klosters.
Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

Die Energieerzeugung des Jahres 1935 hat mit rund 115 Mio kWh eine Zunahme um ca. 7,5 % gegenüber dem Vorjahr erfahren. Diese Steigerung ist ausschliesslich dem Mehrbedarf der SBB zuzuschreiben. Bei der übrigen Energieabgabe ist ein kleiner Rückgang festzustellen. Gegenüber der mechanisch-industriellen Konkurrenz ausländischer Brennstoffe konnte das Feld überall behauptet werden. Die Gesellschaft ist bemüht, auf wärmetechnischem Gebiet die Verwertung von Ueberschussenergie zu fördern. Es gibt aber dafür im industriearmen Graubünden nur wenig Möglichkeiten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt (einschliesslich Vortrag aus dem Vorjahr) einen Ueberschuss von 1 243 327 Fr. 999 435 Fr. werden für die Verteilung einer 3prozentigen Dividende auf das Aktienkapital verwendet. (Stammaktien und Prioritätsaktien sind seit dem 1. Jan. 1935 einander gleichgestellt.) Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Elektrizitätswerk Schwyz.
Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

Die Energieabgabe ging gegenüber dem Vorjahr etwas zurück, ebenso die Einnahmen und zwar hauptsächlich aus den Kreisen der Hotellerie und der Industrie. Auch die Neu-

anschlüsse für Grossküchen und landwirtschaftliche Motoren vermochten diesen Ausfall nicht auszugleichen. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse besteht die Absicht, den Abonnenten in Form von weiteren Tarifermässigungen noch mehr Erleichterung zu gewähren.

Das Rechnungsjahr schloss mit einem Reingewinn von 99 351 Fr. Den Aktionären konnte ausser der Dividende von 5 % auf das Aktienkapital von 900 000 Fr. noch eine Superdividende von 12 447 Fr. = 1 % netto ausbezahlt werden.

Die Gemeinde Schwyz hat mit dem Elektrizitätswerk einen Zusatzvertrag zur Wasserrechtskonzession vom Jahre 1896 abgeschlossen. Diese Neuerung sichert der Gemeinde eine jährliche Mehreinnahme von mindestens 15 000 Fr., die für verschiedene Subventionen (Bachverbauungen usw.) verwendet werden soll.

Elektrizitätswerk Altdorf.

Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

Infolge der verschlechterten Wirtschaftslage ist die Energieabgabe allgemein zurückgegangen. Trotzdem liess man den Abonnenten weitere Tarifvergünstigungen zukommen.

Die Jahresrechnung ergab einen Reingewinn von 196 930 Franken, der ausser für eine Einlage von 7916 Fr. in den Reservefonds zur Auszahlung einer 5prozentigen Dividende auf das Aktienkapital verwendet wurde.

Elektrizitätswerk Davos A.G., Davos-Platz.

Geschäftsbericht vom 1. April 1935 bis 31. März 1936.

Abermals und trotz der Krise ist die Energieproduktion wie im Vorjahre gestiegen. Sie erhöhte sich von 11 134 350 kWh auf 11 403 360 kWh, oder um ca. 2,4 %. Diese Zunahme betrifft leider nur den Wärmestrom mit den niedrigsten Tarifen, während der Absatz auf den übrigen, besser zahlenden Gebieten zurückgegangen ist. Die Folge davon ist ein nicht unbeträchtlicher Rückgang der Einnahmen. Die elektrische Küche hat weitere Fortschritte gemacht. Die wenigen Neubauten wurden fast durchwegs mit elektrischen Herden versehen, obwohl die Einrichtungskosten sich höher stellen als bei der Gasküche. Dafür sind dann aber die Betriebskosten bedeutend niedriger.

Trotz der verminderten Einnahmen hat das E. W. auch dieses Jahr wieder dem Verkehrsverein Davos eine Extrasubvention von Fr. 10 000, d. h. zusammen mit der vertraglichen Quote von Fr. 30 000 wieder Fr. 40 000 zukommen lassen. Der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos stellt sich auf Fr. 143 084, gegenüber Fr. 148 286 im Vorjahre. Davon können Fr. 36 000 für die Ausrichtung einer 6prozentigen Dividende verwendet werden.

Seit 1. November 1936 ist die Direktion der Gaswerke Davos der Direktion des Elektrizitätswerkes, Herrn Frei, übertragen worden.

Kraftwerke Brusio A.G.

Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

Obschon dieses Jahr die Produktion eine Steigerung von rund 8 % gegenüber dem Vorjahre aufweist, haben die Einnahmen wieder eine, wenn auch bescheidene Abnahme erleiden müssen. Die vermehrte Jahresproduktion ist speziell der grossen Trockenheit in der zweiten Hälfte der Sommerperiode zuzuschreiben. Da dieser Mehrbezug aber noch innerhalb der Energiequote liegt, welche als Gegenleistung für die Minimalgarantie zu liefern ist, so haben die Einnahmen dadurch keine Verbesserung erfahren.

Während im Absatzgebiet der Società Lombarda eine Steigerung der industriellen Grossverwertung von Abfallkraft ermöglicht und auch die Abgabe von Haushaltstrom durch eine ausgedehnte Propaganda erweitert werden konnte, ist der Absatz im Engadin infolge der wenig befriedigenden Fremdensaison allgemein zurückgegangen.

Der Einnahmenüberschuss (inklusive Saldo vom Vorjahr) stellt sich auf 1 125 506 (1 146 269) Fr. Für Abschreibungen auf den Anlagen sollen 680 000 Fr. verwendet werden, so dass nach Abzug der statutarischen Zuweisung an den Verwaltungsrat wieder eine Dividende von 6 % verteilt werden kann.

Elektrizitätswerke Wynau A. G., Langenthal.

Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

Das Betriebsjahr 1935 war in meteorologischer Hinsicht ein aussergewöhnliches und vor allem für den Betrieb der Freileitungen gefährliches Jahr. Es waren drei schwere Sturm- und Schneeschäden zu verzeichnen, die grosse und kostspielige Instandstellungsarbeiten erforderten. Die bei diesen Katastrophen gemachten Erfahrungen veranlassten das Werk, unverzüglich die Frage der Verkabelung der Telephonleitungen zu studieren. Die Telegraphendirektion erklärte sich bereit, gegen einen einmaligen Beitrag des Werks gleichzeitig mit der Kabellegung Langenthal-Aarwangen diejenige für die Strecke Aarwangen-Kraftwerk Wynau vorzunehmen.

Der im Betriebsjahr in den eigenen Werken erzeugte Strom beträgt 45 485 220 (42 614 500) kWh. Dazu kommen Fremdstrom und die durch den Dieselmotor geleistete Kraft mit zusammen 3 041 710 (6 444 390) kWh.

Die Einnahmen aus Stromlieferung haben sich gegenüber dem Vorjahre um 72 379 Fr. vermindert. Dieser Rückgang war vorauszusehen wegen des auf den 1. Januar 1935 erfolgten Verkaufs der Verteilungsanlagen Herzogenbuchsee an die Gemeinde. Dagegen bekundet der Stromabsatz im Haushalt trotz der Krise eine steigende Tendenz. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergab einen Betriebsüberschuss von 784 260 Fr. Für Abschreibungen wurden total 733 872 Fr. verwendet, 20 000Fr. wurden in den Reservefonds einbezahlt und 30 388 Franken auf neue Rechnung vorgetragen. Aus diesem Saldovortrag machte die Aktionärversammlung Vergabungen an Spitäler und wohltätige Anstalten im Gesamtbetrag von 9245 Franken.

Elektrizitätswerk der Stadt Winterthur.

Bericht pro 1935.

Die allgemeine Zunahme in der Verwendung elektrischer Energie hielt auch in diesem Jahr an. Mit einem Gesamtbezug von 41 733 413 kWh (im Vorjahre 37 728 774 kWh) ist sogar der bisher höchste Bezug des Jahres 1930 überschritten worden. Die durch das Rheinauabkommen reduzierten Strombezugskosten gestatteten eine grössere Ermässigung des Strompreises für industrielle Grossbezüger und Hochspannungsabonnenten.

Die Betriebsrechnung (ohne Installationsgeschäft) schliesst mit einem Reingewinn von 817 659 Fr.

Verbundanlage einer Wasserversorgung und eines Elektrizitätswerkes in Samaden.

Auf Wunsch des Verfassers teilen wir mit, dass die Beschreibung dieser Anlage in Nr. 10/1936 eine auszugsweise Wiedergabe eines Aufsatzes im Monatsbulletin des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ist.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per November 1936

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschengehalt	25. Juni 1936 Fr.	25. Juli 1936 Fr.	25. Aug. 1936 Fr.	25. Sept. 1936 Fr.	25. Nov. 1936 Fr.
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							per 10 t ab Zeche
Stückkohlen	6800-7000	ca. 10 %	Vergleich siehe frühere Angaben für «Saarkohlen»				289.50
Nuss I 50/80 mm							289.50
Nuss II 35/50 mm							289.50
Nuss III 20/35 mm							274.50
Nuss IV 10/20 mm							260.50
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							per 10 t franko Basel unverz.
Stückkohlen	6800-7000	ca. 10 %					330.— [1]
Würfel 50/80 mm							330.— [1]
Nuss I 35/50 mm							330.— [1]
Nuss II 15/35 mm							315.— [1]
Nuss III 7/15 mm							305.— [1]
Ruhr-Koks und -Kohlen			franko verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel				
Grosskoks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9 %	392.—	392.—	392.—	392.—	530.50
Brechkoks I			385.—	385.—	385.—	395.—	431.50*
Brechkoks II			397.50	397.50	397.50	407.50	449.—*
Brechkoks III			385.—	385.—	385.—	395.—	431.50*
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7-8 %	360.—	360.—	360.—	360.—	—
Fett-Nüsse I und II „			360.—	360.—	360.—	360.—	—
Fett-Nüsse III „			360.—	360.—	360.—	360.—	—
Fett-Nüsse IV „			350.—	350.—	350.—	350.—	—
Vollbriketts „			355.—	355.—	355.—	355.—	—
Eiformbriketts „			355.—	355.—	355.—	355.—	—
Schmiedenüsse III „			365.—	365.—	365.—	365.—	—
Schmiedenüsse IV „			355.—	355.—	355.—	355.—	—
			abzüglich Juli Fr. 20.—, August Fr. 10.— Sommerprämie auf Brechkoks.				
Belg. Kohlen			franko Basel verzollt				
Braisettes 10/20 mm	7300-7500	7-10 %	—	—	—	—	495.—
Braisettes 20/30 mm			455.—	460.—	465.—	465.—	550.—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9 %	345.—	355.—	355.—	355.—	435.—
			Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen				

* Schiffskoks

[1] Zonenvergütung von Fr. 5.— per 10 Tonnen für gewisse Gebiete.

Ölpreisnotierungen für November 1936

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.
Gasöl, Ia. erste Qualität, min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	9.40/9.55
Genf	
Chiasso	
Pino	
Iselle	
Heizöl: zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen unverzollt: Basel	8.40/8.55
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	
Genf	
Chiasso	
Pino	
Iselle	
Industrie-Heizöl: zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen nur an Industrien mit Anschlussgeleise, unverzollt: Basel	7.10/7.25
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	
Genf	
Chiasso	
Pino	
Iselle	
Gasöl, Ia. für Feuerungszwecke und stationäre Motoren:	
Einzelfass bis 1000 kg	14.20
1001 kg bis 3000 kg	13.20
3001 kg bis 8000 kg	12.45
8001 kg bis 12,000 kg	12.20
12,001 kg und mehr	11.75
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— % kg netto auf obige Preise laut neuen Zollvorschriften.	

	per 100 kg Fr.
Heizöl, II. für Feuerungszwecke und stationäre Motoren:	
Einzelfass bis 1000 kg	13.20
1001 kg bis 3000 kg	12.20
3001 kg bis 8000 kg	11.45
8001 kg bis 12,000 kg	11.20
12,001 kg und mehr	10.75
Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
Fassweise bis 500 kg	22.—
501—999 kg oder Abschluss 1000 kg	21.—
1000 kg und mehr aufs mal	20.—
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 % kg netto auf obige Preise laut neuen Zollvorschriften.	
Mittelschwerbenzin	
Kisten, Kannen und Einzelfass	59.30
2 Fass bis 350 kg	56.55
351—500 kg	54.50
501—1500 kg	53.35
1501 kg oder 2000 Liter und mehr	52.40
Für **Ia. rumän. Benzin** Zuschlag Fr. 1.— % kg auf obigen Preisen	od. 38 Cts. p. l
Für **Schwerbenzin**, Abschlag Fr. 1.— % kg auf obigen Preisen	
Superbrennstoff (Esso) (je nach Menge)	65.35/58.65 od. 44 Cts. p. l
Leichtbenzin (je nach Menge)	74.20/71.20
Gasolin (je nach Menge)	81.20/78.20
Benzol (je nach Menge)	77.20/74.20
Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Zisternen.	